



Fecht-Club Grunewald Berlin e.V. Vereinsatzung

Präambel¹

Für die Mitglieder des Fecht-Club Grunewald Berlin e.V. ist der offene Umgang und Austausch mit allen am Fechtsport Interessierten oder diesen Ausübenden – unabhängig von Geschlecht, Alter, der Konfession oder Weltanschauung, der ethnischen Herkunft, einer Behinderung, einer kulturellen oder religiösen Prägung oder der sexuellen Identität – selbstverständlich. Der Fecht-Club Grunewald Berlin e.V. ist parteipolitisch, religiös, weltanschaulich und ethnisch neutral und tolerant. Der Fecht-Club Grunewald Berlin e.V. vertritt den Grundsatz der Inklusion und tritt jeder Form von Rassismus, Intoleranz und Homophobie ebenso wie jeglicher Form von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt entgegen.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Fecht-Club Grunewald Berlin e. V.“ (abgekürzt FCG).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- (1) Der FCG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Fechten;
 - (b) die Förderung von Inklusion: der Sport soll jeder Person, unabhängig von etwa Alter oder dem Bestehen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen als Breiten- und Wettkampfsport gleichermaßen offen stehen;
 - (c) die Berechtigung der Mitglieder, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
 - (d) die methodische, qualifizierte Ausbildung von Leistungssportlern mit dem Ziel der Erringung regionaler, nationaler und internationaler fechterischer Erfolge;
 - (e) die Organisation eines geordneten Sport- und Übungsbetriebes;
 - (f) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - (g) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - (h) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;

¹ Soweit aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text die männliche Sprachform gewählt wurde, beziehen sich diese Angaben auf Angehörige jeder Geschlechtsidentität.



Fecht-Club Grunewald Berlin e.V.

Vereinsatzung

- (i) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Kampfrichtern, Trainern und Helfern;
 - (j) die Beteiligungen an Kooperationen und Sportgemeinschaften;
 - (k) die Darstellung und Förderung des Ansehens des Fechtsports in der Öffentlichkeit.
- (2) Der FCG räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (3) Der FCG verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der FCG ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten an einen anderen steuerbegünstigten Sportverein zwecks Verwendung für die Förderung des Fechtsports zu übertragen. Der Beschluss über den künftigen Verwendungszweck des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den Satzungszweck des FCG und seine Ziele anzuerkennen und zu unterstützen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Gegen die Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller das Recht des Einspruchs beim Beschwerdeausschuss zu. Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die vom Vorstand festgelegt wird.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Persönlichkeit verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um den FCG verdient gemacht hat. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 20 Mitgliedern des FCG.



Fecht-Club Grunewald Berlin e.V.

Vereinssatzung

Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Ehrenpräsident ernannt werden. Dieser hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

- (3) Die Mitglieder entrichten Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand festlegt. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können von der Beitragspflicht befreit werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod eines persönlichen Mitglieds,
 2. durch Konkurs oder Auflösung einer Organisation,
 3. durch Austritt; er muss mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden; der Vorstand kann über einen früheren Austritt entscheiden,
 4. durch Ausschluss; er kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - das Ansehen des Vereins schädigt, den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder in anderer Weise unehrenhaft oder ungesetzlich handelt,
 - mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz einer schriftlichen Mahnung nicht in der gesetzten Frist bezahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss das Recht des Einspruchs beim Beschwerdeausschuss zu.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des FCG sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der Beschwerdeausschuss,
 4. der Prüfungsausschuss,
 5. die Jugendversammlung,
 6. sonstige von der Mitgliederversammlung gewählte Ausschüsse.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des FCG ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie wird vom Präsidenten des Vereins geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Vorstandsberichts,
 2. Entgegennahme des Berichts des Prüfungsausschusses,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Referats Jugend und des Aktivensprechers (siehe hierzu § 7 Absatz 5),



Fecht-Club Grunewald Berlin e.V.

Vereinssatzung

5. Wahl des Beschwerdeausschusses,
 6. Wahl des Prüfungsausschusses,
 7. Entscheidung über Anträge aus der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 8. Entscheidungen über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1x jährlich statt; sie sollte in der ersten Hälfte des Jahres durchgeführt werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet:
- auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder
 - wenn das besondere Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Der Vorstand lädt die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit ein. Die Einladung der Mitglieder erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch einfachen Brief (vgl. § 12) an die letzte dem FCG vom Mitglied bekannt gegebene Adresse. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Mit der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- Anträge zur Vereinsauflösung oder Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor dem Tagungszeitpunkt beim Präsidenten des FCG eingegangen sein. Über andere Anträge kann auf der Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten des FCG eingegangen sind oder auf der Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes persönliche Mitglied des FCG, das zum Zeitpunkt der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das aktive Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder, wobei Abwesende brieflich entscheiden können. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Die Beschlussfassung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt geheim, wenn dies vor der Abstimmung dazu von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird, ansonsten durch offene Auszählung.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Sofern es aufgrund außergewöhnlicher Umstände (bspw. Ausgangssperren, Kontaktbeschränkungen etc.) in Ausnahmefällen nicht möglich ist, die



Fecht-Club Grunewald Berlin e.V.

Vereinsatzung

Mitgliederversammlung an einem Versammlungsort durchzuführen, kann die Mitgliederversammlung auch digital im Wege elektronischer Kommunikation abgehalten werden.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

1. Präsident,
2. Vizepräsident,
3. Referent Finanzen,
4. Referent Jugend

sowie bis zu 6 weiteren Mitgliedern (bspw. Referenten für Soziale Medien, Turniere, Sport, Qualitätsmanagement/Organisation etc.).

Personalunion ist möglich. Das Referat Jugend kann bei Bedarf mit zwei Personen besetzt werden. Der Präsident ist Sprecher des Vorstandes und führt den Titel „Präsident*in des Fecht-Clubs Grunewald Berlin e. V.“. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Präsident, der Vizepräsident und der Referent Finanzen bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und können den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis sind sie an die Geschäftsordnung und die gefassten Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze des Kollegialprinzips geben. Durch Beschluss des Vorstandes kann eine Verteilung von Aufgabengebieten an einzelne Mitglieder des Vorstandes unbeschadet der Gesamtverantwortung des ganzen Vorstandes vorgenommen werden. Der Vorstand kann den für ein Aufgabengebiet verantwortlichen Mitgliedern des Vorstandes die selbständige Erledigung übertragen.
- (4) Der Vorstand kann unbeschadet seiner Verantwortung die Geschäftsführung auf einen oder mehrere Geschäftsführer übertragen und deren Aufgaben festlegen. Die Geschäftsführer sind Angestellte des Vereins und dem Vorstand verantwortlich. Alle Mitglieder des Vorstands müssen persönliche, volljährige Mitglieder des FCG oder gesetzlicher Vertreter von minderjährigen Mitgliedern des FCG sein. Sie dürfen nicht in einem abhängigen Arbeitsverhältnis zum FCG stehen. Der Referent Jugend wird alle zwei Jahre von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt (siehe hierzu § 11) und von der Mitgliederversammlung bestätigt.



Fecht-Club Grunewald Berlin e.V.

Vereinsatzung

- (5) Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstands zu gewährleisten, sollen Wahlen von Vorstandsmitgliedern in der Weise jährlich versetzt stattfinden, dass nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu besetzt wird. Die Wahl des Präsidenten und Referent Finanzen erfolgt in ungeraden Jahren, die Wahl des Vizepräsidenten und des Referenten Jugend erfolgt in geraden Jahren; die Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder soll entsprechend erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur folgenden Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. Die nächste Mitgliederversammlung bestimmt ein reguläres Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (7) Der Vorstand legt die Richtlinien für die Arbeit des FCG fest. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Berater hinzuzuziehen.

§ 8

Wahl des Vorstandes

Präsident und Vizepräsident werden jeweils in von den übrigen zur Wahl stehenden Vorstandsmitgliedern getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl des Präsidenten wird von einem von der Versammlung bestimmten Mitglied geleitet, das nicht Mitglied des Vorstandes ist. Zur Besetzung des übrigen Vorstandes hat der Präsident das Recht, der Mitgliederversammlung als erster Vorschläge zu unterbreiten.

§ 9

Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss hat alle Beschwerden innerhalb des Vereins zu prüfen und deren Ursache beizulegen, falls der Vorstand keine Einigung erzielen konnte. Seine Entscheidung ist endgültig. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei volljährigen Mitgliedern oder gesetzlichen Vertretern von minderjährigen Mitgliedern des FCG, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.

§10

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählten volljährigen Kassenprüfern zusammen, die das Recht und die Pflicht haben, die Kasse auf Unstimmigkeiten zu



Fecht-Club Grunewald Berlin e.V.

Vereinsatzung

überprüfen. Es ist mindestens eine Prüfung zum Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§11

Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung besteht aus den Mitgliedern des FCG, die das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nur diese sind auf der Jugendversammlung stimmberechtigt. Auf der Jugendversammlung wird der Referent Jugend gewählt (siehe hierzu § 7 Absatz 5). Die Jugendversammlung tritt jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen; sie sollte vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Tagungsdatum entweder schriftlich (vgl. § 12) oder durch Aushang oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung.
- (2) Die Jugendversammlung kann zur weitgehend selbständigen Regelung ihrer Angelegenheiten eine diese Satzung ergänzende Jugendsatzung verabschieden, die im Einklang mit dieser Satzung, den Vereinszwecken und -zielen steht.

§ 12

Kommunikationsform

- (1) Der Verein kann zur Erleichterung seiner Tätigkeit auch dort, wo gesetzlich oder satzungsgemäß Schriftform vorgeschrieben ist, mit den übrigen Organen und den Mitgliedern per E-Mail kommunizieren. Das gilt insbesondere für Ladungen zu Mitgliederversammlungen, Beschluss- und Protokollbekanntmachungen oder (Ab-)Mahnungen. Für den Nachweis zur Einhaltung von Fristen genügt die rechtzeitige Absendung an die letzte dem Verein bekannte (E-Mail-)Adresse.
- (2) Für die Mitglieder gilt Abs. 1 entsprechend. Ausgenommen von der Formerleichterung ist die Stellung eines Aufnahmeantrages.

§13

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 19.05.2021 beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.